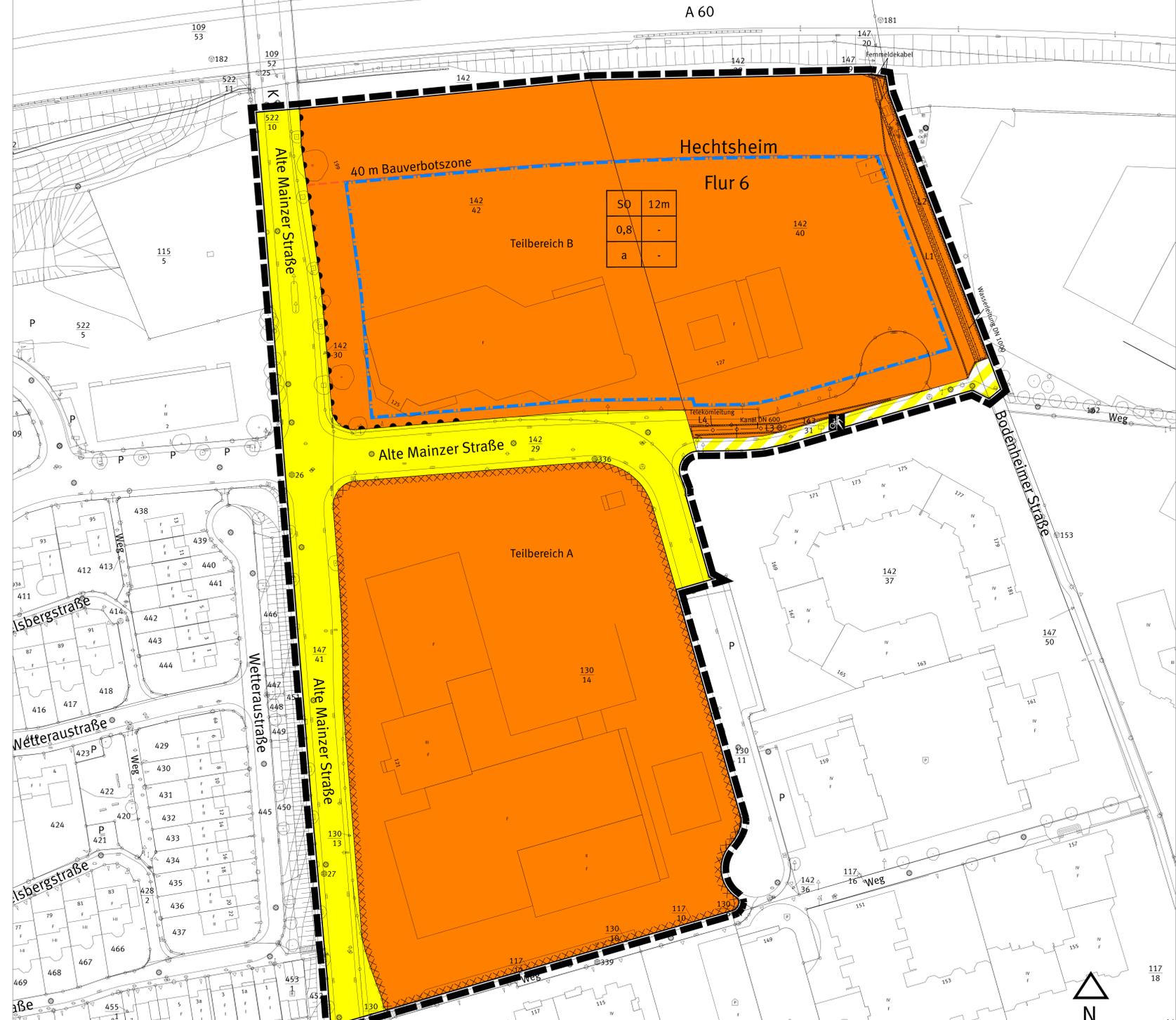


# Bebauungsplan "Alte Mainzer Straße (He 131)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz  
 Datenbankauszug: 12.02.2015  
 "Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

**Legende**

Planungsrechtliche Festsetzungen  
 Flächenschema der Nutzungsschablonen

SO	12m	Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe
0,8	-	Grundflächenzahl (GRZ)	-
a	-	Bauweise	-

Art der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauVO)

Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbe  
 (§ 11 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 13 BauVO)

Grundflächenzahl (GRZ)  
 0,8 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinie, Baugrenze  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO)

Baugrenze  
 a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Stressbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:  
 Rad- und Fussweg

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen unterirdisch (Art der Leitung siehe Planeintrag)  
 mit beidseitigem Schutzstreifen

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Leitungsrechte siehe textl. Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Katastergrundlage 1:500

40 m Bauverbotszone (FStr. § 9)

Teilbereich A

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN**  
 "Alte Mainzer Straße (He 131)"

Der Bebauungsplan "Alte Mainzer Straße (He 131)" ersetzt teilweise den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Bodenheimer Straße (W 65)". Im "Teilbereich A" wird der rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Bodenheimer Straße (W 65)" durch den Bebauungsplan "Alte Mainzer Straße (He 131)" ergänzt. Im "Teilbereich B" wird der rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Bodenheimer Straße (W 65)" durch den Bebauungsplan "Alte Mainzer Straße (He 131)" vollständig ersetzt.

**I. Planungsrechtliche Festsetzungen**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)**

1.1 Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet "Einzelhandel und Gewerbe" (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

1.2 Sondergebiet "Einzelhandel und Gewerbe" (SO)  
 Das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet "Einzelhandel und Gewerbe" dient vorwiegend der Unterbringung von nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben, d.h. ohne zentrenrelevante Sortimente, sowie von Gewerbebetrieben aller Art.

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe ohne Flächenbegrenzung gemäß den textlichen Festsetzungen 1.3
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

2.1 **Höhe baulicher Anlagen**  
 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch Planeintrag festgesetzt.

2.2 **Höhenbezugspunkt**  
 Höhenbezugspunkt zur Bestimmung der durch Planeintrag festgesetzten Oberkanten baulicher und sonstiger Anlagen ist die Oberkante der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie, bezogen auf die jeweilige Gebäudemitte. Bei Gruppierung von baulichen und sonstigen Anlagen ist diese Regelung für jede einzelne bauliche oder sonstige Anlage gesondert anzuwenden.

**3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

3.1 In der abweichenden Bauweise "a" sind Gebäude innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen in offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauVO, jedoch ohne Begrenzung ihrer Länge zu errichten.

**4. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

4.1 Für die in den Plan übernommenen Kanal- und Wasserleitungen, Gasleitungen sowie Kabeltrassen (Fernkabel und Telekommunikation) sind Schutzstreifen festzusetzen. Diese Streifen sind von jeglicher Bebauung (hierzu zählen auch Mauern und Zaunfundamente) freizuhalten.

4.1.1 Für die Wassertransportleitung (DN 1000) ist ein Schutzstreifen von 10,0 m Breite festzusetzen. Beidseitig der Leitungstrasse sind auf einer Breite von jeweils 5,0 m das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzeln Sträuchern unzulässig.

4.1.2 Für die im Nordosten verlaufenden 4 Fernkabel ist ein Schutzstreifen von 2,0 m Breite festzusetzen. Beidseitig der Leitungstrasse sind auf einer Breite von jeweils 1,0 m das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzeln Sträuchern unzulässig.

4.1.3 Für die im Süden verlaufende Kanalleitung (DN 500 und DN 600) ist Schutzstreifen von 3,0 m Breite festzusetzen. Beidseitig der Leitungstrasse sind auf einer Breite von jeweils 1,5 m das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzeln Sträuchern unzulässig.

4.1.4 Die im Süden verlaufende Telekommunikationsleitung (Telekom) ist von jeglicher Bebauung (hierzu zählen auch Mauern und Zaunfundamente) freizuhalten, das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzeln Sträuchern ist unzulässig.

**5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

5.1 Bei Neubaumaßnahmen sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. (Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dach- und aufbauten sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.)

**6. Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser**

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. 2007, S.191), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. 2007, S. 105) bis zu 50 m Behälterinhalt und bis zu 3 Meter Höhe genehmigungsfrei. Darüber hinaus soll unvermischtes Niederschlagswasser breitflächig oder über eine flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der belebten Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zugeführt werden.

Maßstab 1:500

**7. Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

7.1 Bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen sind je 4 ebenerdige PKW-Stellplätze mit mindestens 1 groß- oder mittelkorrigierten Laubbaum (Stammumfang 18/20 gemessen in 1 m Höhe) zu überstellen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzschalen von mind. 6,0 m Größe und mind. 12 cm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzschalen sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nach zu pflanzen.

**8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

6.1 Für die durch Planeintrag festgesetzte Fläche "1.1" wird ein Leitungsrecht zugunsten der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger (Stadtwerke Mainz AG) festgesetzt. Innerhalb des Leitungsrechtes ist die Errichtung von Bauwerken und das Lagern von Materialien unzulässig.

6.2 Für die durch Planeintrag festgesetzte Fläche "1.2" wird ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger (Stadtwerke Mainz AG) festgesetzt.

6.3 Für die durch Planeintrag festgesetzte Fläche "1.3" wird ein Leitungsrecht zugunsten der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger (Wirtschaftsbetrieb Mainz und Stadtwerke Mainz AG) festgesetzt.

6.4 Für die durch Planeintrag festgesetzte Fläche "1.4" wird ein Leitungsrecht zugunsten der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger (Deutsche Telekom AG) festgesetzt.

**8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

• wird im weiteren Verfahren ggf. konkretisiert, ein Umweltbericht und ein Schalltechnisches Gutachten werden erarbeitet

**II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBAuO, § 9 Abs. 4 BauGB)**

**1. Gestaltung der ungebauten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

1.1 Die ungebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und mit landschafts- und standortgerechten Gehölzen grünlich zu gestalten.

1.2 Bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen sind Anlagen zum Sammeln von Müll in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sommerstrahlung zu entlasten und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen bzw. einer entsprechend hohen Schnitthecke oder durch rankende Pflanzen einzuzünnen.

**2. Dachform und Dachneigungen**

2.1 Es sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis maximal 15° Dachneigung zulässig.

**3. Werbeanlagen**

3.1 Werbeflyer und Werbeturne sind unzulässig.

3.2 An oder auf Gebäuden im Sinne der LBAuO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten unzulässig.

3.3 Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

3.4 Innerhalb der Bauverbotszone zur Autobahn (60 m vom Fahrbahnrand) ist die Errichtung von Werbeanlagen unzulässig.

3.5 Innerhalb der Bauverbotszone zur Autobahn (100 m vom Fahrbahnrand) ist die Errichtung von Werbeanlagen, die zur Autobahn hin ausgerichtet sind, unzulässig.

**III. Hinweise**

**Nachbarschaft zur Autobahn**  
 Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Bauverbotszone dürfen keine Industrieflächen mit Rauch- und Nebelbildung errichtet werden, um eine Verkehrsgefährdung auf der Autobahn zu vermeiden. Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen und nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen innerhalb dieses Bereiches der Zustimmung der obersten Landesratsbauaufsichtsbehörde.

**IV. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2410), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1546).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeicherverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 2015, S. 1474).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 2015, S. 1474).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2385), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 2015, S. 1474).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. 2015, S. 365).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 59 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283, 296).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. 2014, S. 245).

**Hinweis:**  
 DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können vom Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechende Auskunft.

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauten sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Strichdruck, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankigebirgungen, Abstände, Deckungsdurch, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundstück über Schluckbrunnen bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zu der gezielten Einleitung, die erlaubnisbedürftig ist, zählt neben den Schluckbrunnen auch Rigolen und Mulden-Rigolen sowie zentrale Mulden und Becken. Erlaubnisfrei ist nur die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone (Mulden) auf dem eigenen Grundstück. Das gezielte Einleiten von Niederschlagswasser in ein benachbartes oberirdisches Gewässer ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG erlaubnispflichtig. Die Zuständigkeit für wasserrechtliche Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergibt sich nach § 34 Abs. 1 Nr. 2a ab einer lärmigen Einleitmenge von 8 m³ bei der Oberen Wasserbehörde, darunter bei der Unteren Wasserbehörde. Die Einleitmenge von 8 m³/d ergibt sich über eine angeschlossene abflusswirksame Fläche von 300 m². Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortplanung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.

**Besonderer Artenschutz**

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Tötung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und Hecken auf das Vorkommen o.g. Arten zu untersuchen.

Bei Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauten sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Strichdruck, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankigebirgungen, Abstände, Deckungsdurch, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden.

**Altstandort "Ziegelei Aloys Richard" (Nr. 315 00000-5110)**

- wird im weiteren Verfahren konkretisiert

**Vordachtsfläche "Betriebsstankstelle Autohaus Kart" (Nr. 315 00000-3024)**

- wird im weiteren Verfahren konkretisiert

**Denkmalschutz, Bodenfunde**

Sollte es im Geltungsbereich des "He 131" zu Funden nach § 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) kommen, sind diese gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. 1 unversichtlich der Denkmalfachbehörde, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchologie, Große Langgasse 29, 55116 Mainz (Telefonnummer: 06313 / 2016-300, Fax 06313 / 2016-333, E-Mail: archaologie-mainz@online.de) mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mainz, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege erfolgen.

Erdarbeiten sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

**Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft**

- wird im weiteren Verfahren konkretisiert

Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauten sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Strichdruck, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankigebirgungen, Abstände, Deckungsdurch, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik entsprechend auszuführen.

**Abstimmung**

Art	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60-Baumt	Kataster geprüft		

**CAD-Planelemente**

Plan-, Legende, Layout	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Bplan_He131_Pldwg	22.12.15	
Digitale Stadtgrundkarte	StG_He131_UW.dwg	12.02.15	
Äußerliche Festsetzungen	2_THe131_UW.dwg	22.12.15	

**Verfahren**

Verfahren	Datum
1. Auftragsbereich durch ein Gutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
2. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
3. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
4. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
5. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
6. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
7. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
8. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
9. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
10. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	
11. Auswertung	
12. Umwelteinwirkung durch ein Auftragsgutachten gemäß § 2 Abs. 1 BauZG	

Beauftragter/in	Schnitt	Stempel	Stempel
Zeichner/in			
Abteilungsleiter			
Anteilsgeber	Maier		Auswertung_Maier
Ingegnieur			

Beigeordnete	Überbaurmeister

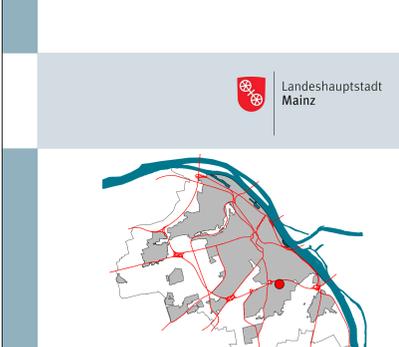
Landeshauptstadt Mainz  
 Stadtplanungsamt  
 Bebauungsplan  
 Planstufe I

He 131

Landeshauptstadt Mainz  
 Stadtplanungsamt  
 Bebauungsplan  
 Planstufe I

Landeshauptstadt Mainz  
 Stadtplanungsamt  
 Bebauungsplan  
 Planstufe I

Landeshauptstadt Mainz  
 Stadtplanungsamt  
 Bebauungsplan  
 Planstufe I



Landeshauptstadt Mainz